

Bundesfreiwilligendienst im Sport Infosammlung, Stand: 12. August 2011

Alter

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

Anerkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich sind alle Einsatzstellen, die bislang im Zivildienst im Sport oder im FSJ/FÖJ im Sport anerkannt werden konnten, auch potentielle Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst.

Bis zum 1.4.2011 anerkannte **Dienststellen des Zivildienstes** werden automatisch per Gesetz mit allen Zivildienstplätzen als Einsatzstellen und Einsatzplätze Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Platzzahlerhöhungen sind wie bisher unkompliziert über das BAFzA möglich.

Einrichtungen, die bisher **nicht** als Zivildienststellen anerkannt waren, können sich ab sofort als Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes anerkennen lassen. Dabei wird jeder einzelne Platz anerkannt, also nicht nur die Einrichtung als solche. Formulare sind über die zuständigen Träger zu erhalten. Auch ganz neue Einsatzstellen sind selbstverständlich im Bundesfreiwilligendienst willkommen. Sie wenden sich – wie alle anderen Einsatzstellen – am einfachsten an einen der Träger im Sport. Adressen der Ansprechpartner finden sich unter <http://www.freiwilligendienste-im-sport.de/index.php?id=7579>. Erste Informationen erteilt gerne auch die Deutsche Sportjugend (bfd@dsj.de; Tel. 069-6700-373 oder -272).

Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

Arbeitslosengeld I-Empfänger/innen im BFD

Bei ALG I steht die schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund, und die hat aus Sicht aller Beteiligten Vorrang vor einem Freiwilligendienst. Erst nach längerer Arbeitslosigkeit und damit verknüpftem Bezug von ALG II dürfte die Einschätzung zulässig sein, dass einstweilen eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist und daher eine Freistellung von der Arbeitsplatzsuche für einen Freiwilligendienst vertretbar ist. In Sonderfällen ("Frührente auf Kosten des Arbeitsamtes" etc.), gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln für ALG I, über die jede Arbeitsagentur Auskunft geben kann.

Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen im BFD

ALG II-Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) gilt vom Taschengeld, das ein Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme (§ 1 Absatz 1 Nummer 13 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung = ALG II-V-E). Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass mit dieser Regelung die Motivation von ALG-II-Beziehern, an einem Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen, gestärkt werden soll. Außerdem kann ein volljähriger Hilfebedürftiger vom Einkommen in der Regel nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II i.V.m. § 6 der ALG II-V einen Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen sowie ggf. Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung absetzen.

Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

=> Krankheitsfall

Ausländische Freiwillige

Auch Ausländer/innen können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für

die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Auslandsdienste

Seit dem 1. Januar 2011 erweitert der Internationale Jugendfreiwilligendienst das bestehende Angebot an Freiwilligendiensten und schafft zusätzliche Engagementmöglichkeiten für junge Menschen. Basierend auf der Richtlinie zur Umsetzung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD), welche im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben wurde, können Einrichtungen/Organisationen, die an der Durchführung des IJFD interessiert sind, Anträge auf Trägerzulassung stellen. Die Anträge unter Nutzung des Vordrucks können ab sofort beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Ref. I 5, 50964 Köln eingereicht werden. Die entsprechend notwendigen Nachweise sind in Kopie beizulegen. Bei Fragen zur Trägerzulassung kann man sich beim BAFzA an Herrn Kelch (skelch@baz.bund.de) wenden.

Aussetzung des Zivildienstes

Nach dem 30. Juni 2011 kann niemand mehr den Zivildienst antreten. Am 31. Dezember 2011 sollen die letzten Zivildienstleistenden entlassen werden. Über dieses Datum hinaus ist auch keine Verlängerung o.ä. mehr möglich.

Ausweise

BFD-Ausweise liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Berufsschulpflicht

Eine Befreiung minderjähriger Freiwilliger von der Berufsschulpflicht ist – analog zum FSJ – grundsätzlich möglich, eine bundesweite Regelung besteht aber derzeit noch nicht.

Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Zeugnis). Die Träger werden gebeten, den Freiwilligen den Antritt des Dienstes zu bescheinigen.

Bewerbung

Wer sich für den Bundesfreiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Die Bewerbungsfristen für die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst sind nicht bei allen Trägern gleich. Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig an die jeweiligen Einsatzstellen und/oder Träger zu wenden.

Bildungseinrichtungen des Bundes

Verpflichtender Teil der 25 Seminartage (U27) ist ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung, das in den bisherigen Zivildienstschulen, die regional in Deutschland verteilt sind, durchgeführt werden wird. Dieses Seminar zur politischen Bildung ist nur im BFD gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben, es ist aber möglich, diese Seminare auch mit FSJlerInnen zu besuchen. Solange freie Kapazitäten bestehen, entscheidet jeder Träger selbst, welche Zivildienstschule er belegt. Im Regelfall sind nur ganze Wochen buchbar, die Mindestgruppengröße beträgt 15 Personen. Buchungsbeginn ist ab sofort. Für jede/n BFD-Freiwillige stehen rechnerisch drei Wochen Belegungs-

zeit zur Verfügung, die über einen Direktabzug von der pädagogischen Pauschale bereits bezahlt sind.

Es existiert ein teilnehmerorientiertes Unterrichtskonzept, das in Bezug auf die Bedürfnisse der Freiwilligendienste im Sport modifiziert werden kann. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Bildungseinrichtungen gefragt. Zusätzlich ist es möglich, dass sich Jugendliche über ein – jetzt bereits existierendes – Selbstbuchungssystem in Seminare zu verschiedenen Themen einbuchen, soweit die Kapazität dies zulässt.

Bundesamt

Der Bund wird bei der Durchführung des BFD durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertreten, das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst. Das Bundesamt betreibt die Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de

Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BFDG), erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFDG erforderlich ist.

Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

Einsatzbereiche

Der BFD findet in gemeinwohlorientierten Einsatzfeldern statt, bevorzugt bei Verbänden und Vereinen. Die Einsatzbereiche der neuen BFDler/-innen können und sollen sowohl die des derzeitigen ZD als auch verbandsspezifische Aufgaben umfassen. Während der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dem FSJ vorbehalten bleibt, konzentrieren sich die Aufgabenfelder im BFD auf folgende Profile:

1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein- und -verband
2. Sportartspezifische Tätigkeiten („Kinder- und Jugendsport“)
3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
4. Sporträume (u.a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
5. Umwelt und Naturschutz im Sport
6. Spitzensport

Fachhochschulreife u.ä.

Ob ein BFD als Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch den Wohnort anerkannt, gilt sie u.W. in allen Bundesländern

Finanzielle Förderung

Im Bundesfreiwilligendienst wird den Einsatzstellen für jeden Freiwilligen ein Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, der sich nach dem Alter der Freiwilligen richtet. Die Einsatzstellen vereinbaren mit den Trägern, ob das Geld auf das Konto der Einsatzstelle oder des Trägers gezahlt wird, wie die weiteren

entstehenden Kosten gedeckt werden und wer die Verwaltungsaufgaben übernimmt. Soweit die Einsatzstellen/Träger den Freiwilligen zusätzlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen gewähren, tragen sie die Kosten dafür vollständig, ebenso wie die Verwaltungskosten.

Dazu übernimmt der Bund monatlich bis zu 100€ derjenigen Kosten, die für die pädagogische Begleitung entstehen, und ermöglicht die kostenfreie Nutzung der Bildungseinrichtungen. Dies schließt auch Teile der Fahrtkosten mit ein.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist klargestellt, dass das Taschengeld auch in Form von Sachleistungen, etwa für den Erwerb eines Führerscheins oder einer Monatskarte des Verkehrsverbundes, vorgesehen werden kann. Diese Klarstellung gilt selbstverständlich auch für FSJ und FÖJ.

Generationsübergreifender Bundesfreiwilligendienst

Das geplante BFDG erlaubt die Weiterführung des Generationsübergreifenden Freiwilligendienstes (GÜF) im Sport. Während für Menschen unter 27 eine Vollzeittätigkeit verpflichtend ist, können "Ältere" den BFD auch mit reduzierter Stundenzahl, die jedoch über 20 Stunden pro Woche liegen muss, leisten. Und während für Menschen unter 27 die Teilnahme an 25 Seminartagen verpflichtend ist, nehmen "Ältere" an den Seminaren nur "in angemessenem Umfang" teil, wobei die unmittelbar vor Ort Beteiligten entscheiden, was im Einzelfall angemessen ist. Da "ältere" Freiwillige keinen Platz im FSJ/FÖJ verdrängen können, können diese ohne Anrechnung auf Platz-Obergrenzen o.ä. vom Bund gefördert werden.

Gesetz

Der vollständige Text des BFDG kann unter http://www.zivildienst.de/Content/de/Downloads/BFD_Downloads/BFD-Gesetz.pdf?blob=publicationFile abgerufen werden.

Grundzüge des neuen BFD

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten dauert der Einsatz in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 18, im begründeten Ausnahmefall auch 24, Monate dauern. Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich. Wie der Zivildienst und das FSJ wird auch der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral sein. Er wird nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte führen, sondern allein unterstützende Tätigkeiten beinhalten. Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert. Das Taschengeld hat in Ost und West eine einheitliche Obergrenze. Es wird wie in FSJ und FÖJ nicht vorgegeben, sondern frei mit den Trägern vereinbart.

Hotline

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat eine Hotline freigeschaltet, die unter 0221-36730 Fragen zum BFD beantwortet.

Internet

Informationen zu den Freiwilligendiensten im Sport finden sich unter www.freiwilligendienste-im-sport.de. Allgemeine Informationen zum Bundesfreiwilligendienst hat der Bund unter www.bundesfreiwilligendienst.de freigestellt.

Kindergeld

Kindergeld im Bundesfreiwilligendienst soll ausgezahlt werden, das parlamentarische Verfahren dazu soll im November 2011 abgeschlossen sein. Die Auszahlung erfolgt ggf. rückzahlend, alle Kindergeldkassen sind angewiesen worden, entsprechende Bescheide offen zu lassen. Bestehen Eltern vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens auf einer Entscheidung, muss dieser negativ ausfallen; dann kann das Kindergeld auch nicht mehr nachträglich gezahlt werden.

Bei Anfragen zu Kindergeldregelungen für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst gibt es eine Auskunft des BMFSFJ die mit dem BMI abgestimmt ist: Es muss differenziert werden einerseits zwischen den Beamten (Bund, Land und Kommune) und den Angestellten (Bund, Land und Kommune).

a) Angestellte des Bundes; Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Bund: Sofern nach Abschluss des laufenden Steuerverfahrens die rückwirkende Kindergeldzahlung ab Dienstbeginn im Bundesfreiwilligendienst nahtlos an die vorhergehende Kindergeldzahlung anschließt, ist dies nach Angaben des BMI für die Wahrung des tariflichen Anspruchs auf die Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Bund unproblematisch. Allerdings werden die Zahlungen der tariflichen Besitzstandszulage analog der Verfahrensweise beim Kindergeld ebenfalls erst rückwirkend erfolgen können. - Wegen der insoweit textidentischen Regelungen in den Tarifverträgen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) geht das BMI nicht davon aus, dass dort eine andere Auffassung vertreten werde.

b) Beamte des Bundes; Familienzuschläge: Nach Angaben des BMI besteht gemäß § 40 Abs. 2 und 3 BBesG Anspruch auf die Kinderanteile im Familienzuschlag, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG/BKGG hat. Dies gelte auch für eine zurückliegende Zeit, wenn der Anspruch auf Kindergeld durch eine rückwirkende Gesetzesänderung entstehe. Die Familienzuschläge würden für die Zeit der nachträglichen Kindergeldbewilligung nachgezahlt.

Koppelungsprinzip

Um negative Auswirkungen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) auf die bestehenden und bewährten, zivilgesellschaftlich organisierten Jugendfreiwilligendienste (JFD) auszuschließen, wird der BFD auf Bundesebene an die JFD gekoppelt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass es nicht mehr Freiwillige im BFD als im FSJ/FÖJ geben soll. Gewährleistet wird diese Koppelung über auf Bundesebene angesiedelte Zentralstellen. Jede Einsatzstelle muss sich (mindestens) einer Zentralstelle zuordnen. Dies geschieht im Regelfall über die Träger, die wiederum direkt der Zentralstelle zugeordnet sind.

Krankheitsfall

Der/die Freiwillige ist dazu verpflichtet, am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle über eine Krankheit und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren (§ 5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der/die Freiwillige außerdem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen.

Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Die Einsatzstelle und der Träger vereinbaren, wer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält und aufbewahrt. Diese ist auf Aufforderung dem BAFzA vorzulegen.

Krankenversicherung

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

Krankenversicherung ab 55 für bislang nicht gesetzlich Versicherte

Nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben versicherungsfrei, d.h., sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie einen Tatbestand der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Dienstes i. S. d. JFDG) erfüllen, aber

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- sie in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei, (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer oder als Beamter), von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Von dieser Regelung werden auch die Ehegatten der Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmer erfasst, wenn sie nach dem vollendeten 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden und in der Rahmenfrist vorher nicht gesetzlich krankenversichert waren.

In Zweifelsfällen ist mit der zuständigen Krankenkasse zu klären, ob diese Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen und eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung deswegen ausscheidet. Die Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an.

Mit der Regelung wird der Grundsatz gestärkt, dass die Entscheidung für eine private Krankenversicherung und gegen die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich eine Lebensentscheidung ist.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung davon aus, dass die von dem Ausschluss aus der Versicherungspflicht betroffenen Personen bisher schon außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko betrieben haben. In der Regel haben sie sich dabei eigenverantwortlich für eine private Absicherung im Krankheitsfall entschieden. Dieser Personenkreis bedarf daher auch dann nicht mehr des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn in der letzten Phase des Berufslebens eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wo-

chen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

a) Kündigung durch Freiwillige: Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.

b) Kündigung durch den Bund auf Wunsch der Einsatzstelle: Vertragspartner sind Bund und Freiwillige/r, insofern kann auch nur der Bund der/dem Freiwilligen kündigen. Die Einsatzstellen beantragen beim Bund die Kündigung des/der Freiwilligen. Im Vertrag werden die Parteien dazu verpflichtet, vor einer Kündigung Kontakt mit den RegionalbetreuerInnen aufzunehmen. Der Träger kann Einsatzstellen wie Freiwillige dazu verpflichten, bei Konflikten die Vermittlung des Trägers zu beanspruchen.

Nebentätigkeit

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von "Älteren" im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet. Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb genehmigt werden. Die maximale Wochenarbeitszeit ist dabei zu beachten.

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch Seminare begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst, mindestens 25 Tage, davon entfallen fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung; dies wird in den 17 ehemaligen staatlichen Zivildienstschulen (jetzt: Bildungseinrichtungen des Bundes) durchgeführt - auf Wunsch der Träger zusammen mit Teilnehmerinnen/Teilnehmern des FSJ/FÖJ. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil.

Auch in der Zeit zwischen den Seminaren ist eine über die fachliche Anleitung hinausgehende Begleitung, insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen sicherzustellen.

Das BAFzA geht davon aus, dass es in einer Vielzahl von Fällen zu Lösungen aus einer Hand kommen wird, bei denen der FSJ-/FÖJ-Träger künftig alle Seminare für alle Freiwilligen organisieren wird, wobei alle Freiwilligen - wenn das gewünscht ist - an gemischten Seminaren zur politischen Bildung für eine Woche in einer der bisherigen Zivildienstschulen teilnehmen können.

Rechtsträger

Rechtsträger eines Vereins ist im Regelfall der Verein selbst.

Regionalbetreuer

Derzeit gibt es knapp einhundert RegionalbetreuerInnen in Deutschland, die auch zukünftig als Ansprechpartner für Freiwillige zur Verfügung stehen sollen. Sie sind Ansprechpartner bei Konflikten und kontrollieren den arbeitsmarktneutralen Einsatz der BFDlerInnen.

Rentenversicherung

Freiwillige im Sinne des BFDG unterliegen grds. der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für "junge" Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher und Erwerbsminderungsrentner. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn Freiwillige im Sinne des BFDG eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen. Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil abzuführen. Vgl. auch Nebentätigkeit

Schulen als Einsatzstellen

Anders als bisher im Zivildienst ist auch die Betreuung an Schulen außerhalb des regulären Unterrichts (also etwa in der Nachmittagsbetreuung) als Einsatzbereich möglich. Ein Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt, dass Freiwillige auch im Regelunterricht, insbesondere im Sportunterricht eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Freiwilligen nur unter Aufsicht eingesetzt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Spitzensport

Es ist möglich, als Spitzensportler einen Bundesfreiwilligendienst abzuleisten. Nähere Informationen zu den Bedingungen erteilt Gabriele Huber (huber@dsj.de).

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (2011) die Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Außerdem können den Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen unabhängig von der Taschengeldobergrenze gewährt werden.

Das BAFzA weist darauf hin, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Rente angerechnet werden. Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung (z.B. ALG II) sollten unbedingt mit der Agentur für Arbeit klären, inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Grundsicherung angerechnet werden. Für Bezieher von ALG II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60 € des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30 € sowie notwendige Ausgaben wie z. B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

Träger

Das neue BFD sieht grundsätzlich nur vor, dass Einsatzstellen und Zentralstellen existieren müssen, Trägerstrukturen sind nicht dringend vorgeschrieben. Gleichzeitig rät das Bundesamt für Zivildienst den Einsatzstellen aber dringend, sich einem Träger anzuschließen. Zudem ist der Bereich der Seminare und pädagogischen Begleitung nicht ohne (Bildungs-)träger abzudecken. Im Sport steht allen dsj-Mitgliedsorganisationen die Übernahme von Trägerfunktionen offen.

Umsatzsteuer

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Kommentar zur Stellungnahme des Bundesrates darauf festgelegt "dass beim Bundesfreiwilligendienst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstellen nicht erfolgt." Umsatzsteuer kann dennoch an anderer Stelle anfallen.

Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Einzelheiten hinsichtlich des Umfangs des Urlaubes sind mit den jeweiligen Einsatzstellen zu vereinbaren. Die Bildungsseminare sind von der Urlaubsgewährung auszuschließen.

Versicherung

Die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V. Die Freiwilligen werden dann auch grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Vgl. auch: Rentenversicherung.

Vereinbarung

Der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG - als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Die Vereinbarung kann unter http://www.zivildienst.de/Content/de/Downloads/BFD_Downloads/ii1_BFD_5_Vereinb

[arung.doc?_blob=publicationFile](#) heruntergeladen werden, kleine Änderungen sind noch zu erwarten. Die Vereinbarungen werden über eine Zentralstelle oder im Zusammenwirken mit einer Zentralstelle dem Bund zugeleitet. Nur Einsatzstellen, denen über Zentralstelle bzw. Träger „Platzkontingente“ zugewiesen wurden und die über eine Anerkennung durch das BAFzA verfügen, können Bundesfreiwilligendienstleistende aufnehmen.

In dem Formular ist eine Unterschrift durch die Einsatzstelle nicht zwingend vorgeschrieben, da der Vertrag formal zwischen Freiwilligen und Bund zustande kommt. Dadurch, dass der Vertragsentwurf von der Einsatzstelle - in der Regel über einen Träger und/oder eine Zentralstelle - weitergeleitet wird, ist sichergestellt, dass auch die Einsatzstelle den Abschluss eines solchen Vertrags wünscht. Selbstverständlich ist es nicht nur möglich, sondern naheliegend, dass auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einsatzstelle und ggfs. auch des Trägers zusätzlich unterschreiben.

Auf einem Beiblatt kann erläutert werden, wie sich die Aufgaben zwischen Einsatzstelle, Träger und Zentralstelle verteilen. Vertragspartner sind der Bund einerseits, der/die Freiwillige andererseits. Die Einsatzstelle wird – ebenso wie ggf. der Träger - im Vertrag genannt.

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wartesemester

Wartesemester sind alle vollen Semester, die zwischen Abitur und Studienbeginn liegen. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Wer sich nach einem einjährigen Bundesfreiwilligendienst für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt, hat mindestens ein, möglicherweise sogar zwei Wartesemester gesammelt und dadurch etwas größere Chancen auf eine Zulassung.

Nach Ableistung des BFD erfolgt zudem eine bevorzugte Zulassung zum Hochschulstudium. Dies ist die analoge Vorgehensweise wie nach Ableistung eines FSJ.

Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist ausgesetzt.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Zentralstellen

Jede Einsatzstelle des BFD muss sich (mindestens) einer Zentralstelle zuordnen. Dies wird im Regelfall über die Trägerstrukturen geschehen. Für die Freiwilligendienste im Sport übernimmt die Deutsche Sportjugend die Aufgaben einer Zentralstelle. Eine Zuordnung zu mehr als einer Zentralstelle wird nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, vor allem dann, wenn innerhalb einer Einrichtung zwei völlig verschiedene Programme angeboten werden, z.B. sowohl das FSJ als auch das FÖJ. Insbesondere ist diese Möglichkeit vorgesehen für diejenigen Einsatzstellen, die auch an internationalen Programmen teilnehmen. Die Zentralstellennummer der Deutschen Sportjugend ist die 08.

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung:

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 Euro mtl. nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des BMAS wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.